



Änderung B-Plan „Schierlay“

Bad Breisig

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung -

Datum : 21.05.2025

Projekt-Nr. : 24278

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	2
2.	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung	4
2.1	Veranlassung und Prüfinhalt	4
2.2	Auswahl streng geschützter Arten	5
2.3	Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	7
2.3.1	Verbotstatbestand „Fangen, Verletzung, Tötung von Tieren“	8
2.3.2	Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“	8
2.3.3	Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	8
3.	Maßnahmen zur Kompensation	8
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	8
4.	Fazit	9

1. Allgemeines

Die vorgesehene 17. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Schierlay“ betrifft ein Grundstück im Randbereich des Stadtgebietes von Bad Breisig. Es liegt an der Straße „Marienstätterweg“ und hat eine Fläche von 1.313 m². Es ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Es handelt sich im Rahmen dieser Betrachtung um das folgende Grundstück:
Gemarkung Oberbreisig, Flur 9, Flurstück 12/6



Abb. 1: Luftbild mit eingezeichnetem Grundstück (entnommen aus LANIS)

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen, da das Verfahren die geeigneten Voraussetzungen dafür erfüllt. Nähere Erläuterungen sind hierzu der Begründung zu entnehmen.

Folgende Rahmenbedingungen sind im Bebauungsplan für das Grundstück vorgesehen:

- Wohnhaus mit sieben Wohneinheiten
- Ein Kellergeschoss, zwei Vollgeschosse, ein Staffelgeschoss
- Doppelgarage und neun Stellplätze
- Grundflächenzahl (GRZ) = 0,2
- Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,4

Aktuelle Bestandsbeschreibung:

Das vorgesehene Grundstück liegt zwischen der bestehenden Bebauung entlang der Wallersstraße und des Marienstätterweges. Geprägt ist die Fläche durch die Hanglage und die dichte Gebüschstruktur, die in den letzten Jahren stark zugewachsen ist. Einzelne Hochstämme aus

Süßkirschen, Eichen und Hainbuchen stehen hier an. Schlehen und Brombeeren bilden die Strauchschicht. Die Bodenschicht wird von Efeu bewachsen. Teilweise liegt Totholz innerhalb der Gebüschstrukturen.



Abb. 2: Abgrenzung der vorgesehenen Fläche

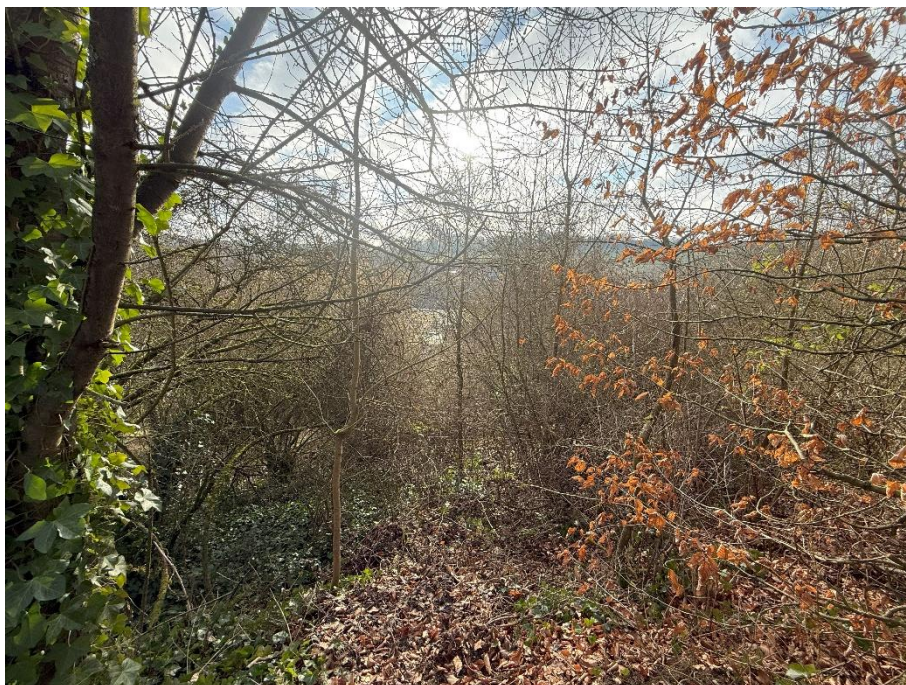


Abb. 3: Detailansicht der vorgesehenen Fläche mit Gehölzstrukturen

2. Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

2.1 Veranlassung und Prüfinhalt

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie ergeben, wurden in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) umgesetzt. In § 44 Abs. 1 sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotsbestände wie folgt gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Tötungs- und Verletzungsverbot**)*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (**Störungsverbot**)*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Schädigungsverbot**)*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Zugriffsverbot**)*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Neben der individuellen Betrachtung sind zusätzlich populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Sobald Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Habitatstruktur und Teilhabitate vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können, sind Biotope als ersetzbar anzusehen. Eine Ausweichung auf andere Habitate kann allerdings nur pauschal bei ubiquitären Arten, wie den Singvögeln, unterstellt werden.

In der Gesamtbetrachtung dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die ökologische Funktion des Naturraumes für die Arten können als erhalten angesehen werden, wenn:

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrfach im Aktionsraum der Tiere vorhanden sind, um den Fortbestand zu sichern.
- Neue Stätten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG muss eine deutliche Risikoerhöhung gegenüber einem von Menschen ausgestalteten Raum bestehen, um die Verschlechterung einer lokalen Population zu bezwecken.

2.2 Auswahl streng geschützter Arten

Die Einschätzung der planungsrelevanten Artengruppen wird über die Artendatenbanken des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS, Artendatenportal, ArteFakt, Artenfinder) sowie der Habitat-ausstattung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen ergeben sich bereits Ausschlusskriterien für bestimmte Tiergruppen. Die Bewertung der Lebens-raumansprüche erfolgt nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (<https://www.bfn.de/artenportraits>).

Die Begehung der Fläche vor Ort fand am 12.02.2025 von 9:45 bis 10:30 Uhr (überwiegend bewölkt bei 3 °C) statt.

Tab. 1: Hinterlegte Arten in den Artendatenbanken

Arten Raster: TK 3765594
<u>Vögel:</u> Sperber, Turmfalke, Nachtigall, Gimpel, Dorngrasmücke, Buntspecht, Grünspecht, Kleiber, Mönchsgasmücke, Gartengrasmücke, Dohle, Neuntöter, Gelbspötter, Rotmilan
<u>Reptilien:</u> Keine Nachweise
<u>Weitere Insektengruppen:</u> Keine Nachweise

Säugetiere:

Keine Nachweise

Amphibien:

Keine Nachweise

Im Rahmen der Begehung wurden schwerpunktmäßig verschiedene Vogelarten aufgenommen, die den bewachsenen Hang und den angrenzenden Weg begleitenden Gehölzsäume besiedeln. Im Bereich des vorgesehenen Flurstückes wurden Rotkelchen, Amsel, Blaumeise, Elster, Schwanzmeise und Ringeltaube beobachtet. Im Umfeld konnten zudem der Grünspecht und die Heckenbraunelle verhört werden.

Das Vorkommen von Reptilien wie bspw. der Zauneidechse kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da in Kombination mit den umgebenden Flächen geeignete, sonnenexponierte und kleinstrukturierte Standorte zur Verfügung stehen. Daher wurden weitere Begehung zur Aufnahme von pot. vorkommenden Reptilien durchgeführt.

Die Untersuchung auf ein Vorkommen von Reptilien wurde bei geeigneten Witterungsverhältnissen durchgeführt (sonnig und mindestens 14 °C). Dazu wurde ab Ende April zunächst künstliche Versteckmöglichkeiten an zwei Stellen ausgelegt, die dem Nachweis der Reptilien dienen. Neben dem Überprüfen der künstlichen Versteckmöglichkeiten wurden zudem Sichtbeobachtungen durchgeführt. Dabei wurde die Fläche entlang von Transekten langsam abgegangen. Besonderes Augenmerk wurde auf Saumbereiche, Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze gelegt.

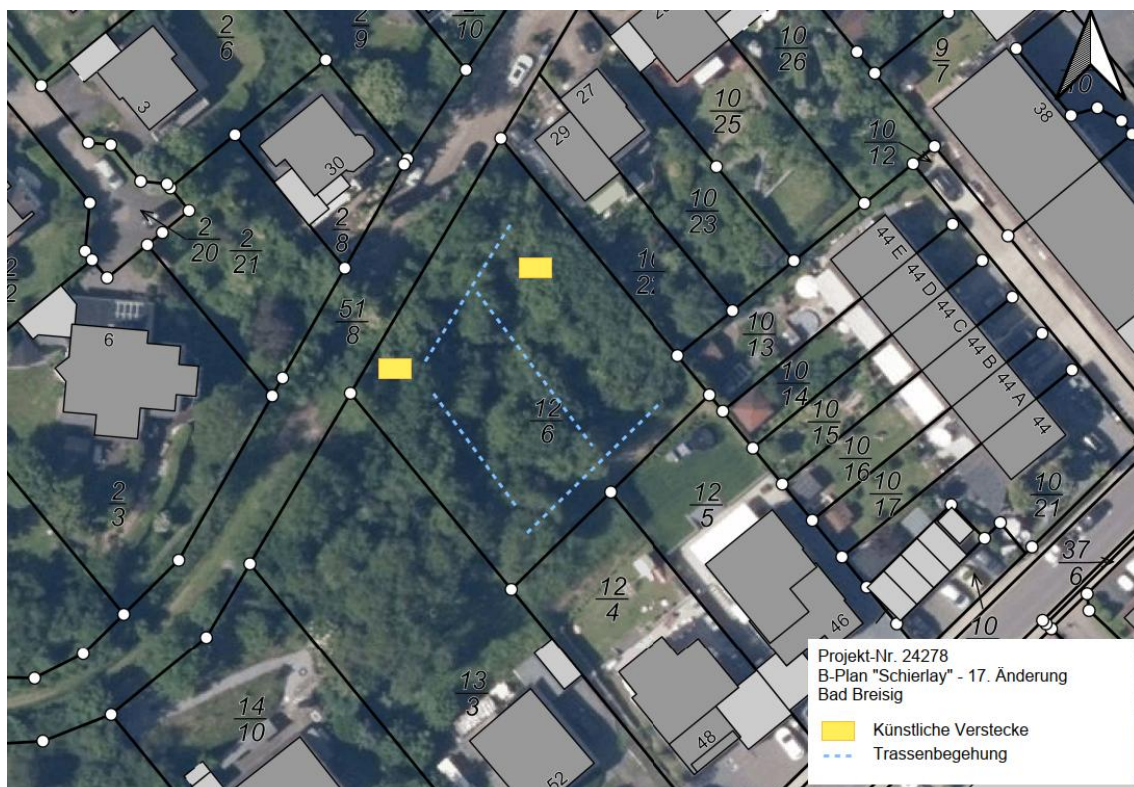


Abb. 4: Rahmenbedingungen zur Aufnahme der pot. vorkommenden Reptilien

Es wurden drei Aufnahmen bei geeigneter Witterung durchgeführt.

- 10.04.2025, 10:00 Uhr – 11:00 Uhr, 14 °C, sonnig und leicht bewölkt
- 29.04.2025, 10:45 Uhr – 11:30 Uhr, 18 °C, sonnig
- 13.05.2025, 11:00 Uhr – 11:30 Uhr, 20 °C, sonnig

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen mit absuchen der Fläche, Überprüfen der ausgelegten künstlichen Versteckmöglichkeiten sowie sonstigen Versteck- und Sonnenmöglichkeiten wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten gesichtet oder aufgenommen. Bei der Übersichtserfassung des Gebietes konnte rd. 200 m südwestlich auf dem angrenzenden geschotterten Weg eine Blindschleiche beim Überqueren beobachtet werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese im Planbereich vorkommt, da die südwestlich anstehenden Strukturen ungestörter sind.

Weiterführende Maßnahmen zum Schutz von Reptilien im Rahmen der Bauausführung sind anhand der aktuellen Informationen und Ergebnissen aus der Aufnahme nicht erforderlich.

Säugetiere:

Es wurde auf der Fläche nach Nüssen gesucht, um eine Einschätzung über das Vorkommen der Haselmaus treffen zu können. Es wurden jedoch keine geeigneten Nüsse durch das Fehlen von Haselnusssträuchern gefunden. Neststrukturen konnten ebenfalls im Rahmen der Begutachtung der Fläche nicht entdeckt werden.

Das Vorkommen von Fledermäusen, welche die Strukturen als Ruheplatz nutzen, ist nicht ausgeschlossen. Die Hochstämme wurden nach geeigneten Spalten oder Baumhöhlen optisch mit einem Fernglas abgesucht. Geeignete Strukturen konnten hier an den Bäumen nicht aufgenommen werden.

2.3 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Die aktuell ersichtlichen projektbezogenen Beeinträchtigungen durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Baubedingte Wirkungen:

- Verletzung, Tötung und Störung von brütenden Vögeln, insbesondere während der Jungenaufzucht im Zuge der lärmintensiven Bauarbeiten und Rodungsarbeiten
- Verletzung, Tötung und Störung von Reptilienarten

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust bzw. Qualitätsminderung von Nahrungshabitaten für ubiquitär verbreitete Singvogelarten
- Kollisionsgefahr für Vögel durch Glasscheiben

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Vergrämungseffekte für Brutvögel durch Lärmentwicklung und Bewegungsunruhe, sowie durch die individuelle Beleuchtung

2.3.1 Verbotstatbestand „Fangen, Verletzung, Tötung von Tieren“

Der Tatbestand kann theoretisch während der Fällungs- und Rodungsarbeiten auf dem Grundstück sowie beim Umbruch des Bodens auftreten. Besonders hoch ist die Gefahr ein Tier zu verletzen oder zu töten in der Vegetationsperiode, wenn sich die Vögel in den Gehölzen und Bäumen verstecken. Zudem können Eier und noch nicht flugfähige Jungvögel den Risikobereich nicht selbstständig verlassen. Im § 39 BNatSchG sind Verbotszeiträume für die Rodungen und Fällungen von Bäumen und der Rückschnitt von Hecken definiert, um die Gefahr für brütende Vögel auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

2.3.2 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Für mobile und aktive Tiere besteht die Möglichkeit eines kurzfristigen Ausweichens während der Rodungs- und Bauarbeiten. Sollten während der Arbeiten streng oder besonders geschützte Tiere gefunden werden, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen, um einen möglichen Schaden abzuwenden.

2.3.3 Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

Für die Vögel gehen durch die Rodung der Gehölze und Einzelbäume vor allem Ruhestätten verloren. Sie nutzen die Gehölzstrukturen als Versteckmöglichkeit und zur Nahrungssuche.

Fortpflanzungsstätten von Heckenbrütern, wie der Amsel, Rotkehlchen, Blaumeise können nicht ausgeschlossen werden. Vor allem da die Vogelarten im direkten Umfeld und innerhalb des Flurstückes beobachtet wurden. Durch den Wegfall der Gehölzstruktur geht diese Funktion auf der Fläche verloren.

Durch die spätere Eingrünung der Fläche ist auf langfristige Sicht ein Ausgleich für den Wegfall der Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Kurzfristig ist durch die Aufhängung von Nistkästen der Ausgleich möglich.

3. Maßnahmen zur Kompensation**3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen****• V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung**

Gehölzrodungen und Rückschnitte sind innerhalb der Zeiten vom 01.10 bis 28./29.02 durchzuführen, um das Risiko für Verletzungen und Tötungen von Tieren, sowie die Zerstörung von aktiven Fortpflanzungsstätten zu minimieren.

Schutz der vorkommenden Tierarten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- **V2: Vermeidung von Vogelschlag an spiegelnden Glasflächen**

Die Spiegelwirkung von Gebäudeteilen (große Fenster, spiegelnde Fassadenfronten, etc.) ist durch die Verwendung von transluzenten Materialien oder dem flächigen Aufbringen von Markierungen (bspw. Punktraster) auf max. 15 % Außenreflexionsgrad zu minimieren.

Schutz der vorkommenden Vogelarten

- **V3: Begutachtung von Gräben und Baugruben**

Begutachtung der offen gelassenen Gräben und Gruben vor dem Weiterbau täglich auf das Vorkommen von Tieren. Eventuell vorkommende Tiere sind aus der Struktur vorsichtig zu entnehmen und in unmittelbarer Nähe, jedoch nicht direkt im Baufeld freizulassen.

Vermeidung der Tötung von Tieren

- **V4: Aufhängen von Ersatznistkästen**

Zum kurzfristigen Ausgleich für den Verlust an Bäumen und Gehölzstrukturen sowie störungsbedingten Beeinträchtigungen von Vögeln sind Ersatznistkästen aufzuhängen. Es sind 4 Stk. für Gehölzbrüter aufzuhängen.

Es wird empfohlen die Kästen im Vorfeld frühzeitig aufzuhängen, um im Bedarfsfall eines Besatzfundes in Baustellennähe keinen Baustopp auszulösen.

Vermeidung der Verschlechterung der lokalen Population von Vögeln

- **V5: Ersatz der bau- und anlagenbedingten Entnahme von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen**

Zum Ersatz der bau- und anlagenbedingten Entnahme der Einzelbäume und Gehölzstrukturen sind neue Gehölze zu pflanzen. Zum Ersatz der wegfallenden Gehölzstruktur ist auf 10 % der unbebauten Fläche eine Gehölzpflanzung vorzusehen. Bevorzugt sind hier standortheimische Gehölze anzupflanzen.

Vermeidung der Verschlechterung der lokalen Populationen

4. Fazit

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung des Vorhabens auf Grundlage der vorhandenen Daten und der durchgeführten Begehung der Fläche und Umgebung, kommt zu dem Schluss, dass durch die großflächigen Rückschnitte und Rodungen der Gehölzstrukturen zukünftige Fortpflanzungs- und Ruhestätten für bestimmte Vogelarten verloren gehen. Ein Ausgleich hierfür kann kurzfristig durch die Aufhängung von Ersatzkästen und langfristig durch die Anpflanzung geeigneter Ersatzstrukturen auf der Fläche erfolgen. Eine Verschlechterung der lokalen Populationen an vor allem ubiquitären Singvogelarten ist bei Durchführung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

Weitere artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten sind innerhalb der Fläche nicht zu erwarten bzw. anhand der vorhandenen Habitatstrukturen auszuschließen.

Thür, 21.05.2025

i. A.

Laura Hemmersbach

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH